OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652921/11/JP

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des O H, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juli 2023, GZ: PAD/23/01219047/001/VW, FE-1007/2023, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juli 2023 wurde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme, entzogen. Weiters wurde angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching zu unterziehen habe. Außerdem wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen sowie einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen. Dies weil der Beschwerdeführer am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr in Ipfdorf, Fahrtrichtung Ausee, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 28. August 2023 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass keine Beweise dafür vorliegen würden, dass der Beschwerdeführer zum vermeintlichen Tatzeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe. Es sei keine Wirkung des Kokains mehr vorgelegen, es seien nur mehr Abbauprodukte von Kokain im Blut auffindbar gewesen. Die festgestellten Symptome seien einer Pollen-Allergieerkrankung geschuldet gewesen bzw. der Einnahme des dagegen wirkenden Medikaments „Allernon“. Dieses wirke sich allerdings nicht negativ auf die Fahrtauglichkeit aus. Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen von „Ausfallserscheinungen“.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des bezughabenden Verwaltungsstrafverfahrens (LVwG-606182-2023). Am 23. November 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Das erkennende Gericht hatte dadurch die Gelegenheit, sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen. Als Zeugen einvernommen wurden die beiden amtshandelnden Polizisten sowie die die klinische Untersuchung durchführende Ärztin, und hatten daher die anwesenden Parteien die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2. Aufgrund der notwendigen umfangreichen Beweiswürdigung sowie der Komplexität der im Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen, deren Erläuterung und Untermauerung mit höchstgerichtlicher Judikatur im Rahmen einer mündlichen Verkündung untunlich gewesen wäre, ergeht die Entscheidung vom erkennenden Gericht in schriftlicher Form und wurde von einer mündlichen Verkündung der Entscheidung abgesehen.

2.3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Ipfdorf. Beim dort befindlichen Biomasseheizkraftwerk wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Die Fahrweise des Beschwerdeführers zeigte keine Auffälligkeiten.

Die amtshandelnden Polizeibeamten stellten während der Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim Beschwerdeführer mehrere Symptome fest, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen. So erschien ihnen die Reaktion des Beschwerdeführers verzögert, er wirkte unruhig und die Beamten stellten ein Zittern fest. Die Bindehäute des Beschwerdeführers waren gerötet und wässrig/glänzend. Die Pupillen waren erweitert sowie die Pupillenreaktion träge. Der Beschwerdeführer wirkte schläfrig und verlangsamt. Der in der Folge durchgeführte Suchtgift-Schnelltest zeigte ein hoch positives Ergebnis für Kokain an. Der Beschwerdeführer gab dazu an, am Vortag um etwa 23 Uhr eine Line Kokain konsumiert zu haben. Außerdem sagte er den Beamten, dass er unter einer starken Pollenallergie leide. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin der als Polizeiärztin tätigen Dr. W-R zur klinischen Untersuchung und Erstellung eines polizeiärztlichen Gutachtens vorgeführt. Diese führte eine klinische Untersuchung des Beschwerdeführers durch und nahm ihm Blut ab.

Es liegt nun ein polizeiamtsärztliches Gutachten vom 3. Juni 2023 zur Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers vor. Daraus geht hervor, dass die letzte Schlafenszeit des Beschwerdeführers am selben Tag von 5 Uhr morgens bis etwa 11 Uhr vormittags gewesen ist. Weiters gab er wiederum an, an einer Pollenallergie zu leiden und das Medikament „Allernon“ in einer Dosis von 2-3 Tabletten über den Tag verteilt eingenommen zu haben. Aufgrund der Pollenallergie sei er nicht ganz fit und habe eine sehr trockene Nasenhaut. Außerdem habe er am Vortag um etwa 23 Uhr eine Line Kokain konsumiert.

Aus dem polizeiärztlichen Gutachten ergeben sich folgende klinische Auffälligkeiten: die Pupillenweite betrug bei Dunkelheit 7 mm, was von der Zeugin in der mündlichen Verhandlung als sehr weit beschrieben wurde, und reduzierte sich bei direktem Licht lediglich auf 4 mm, die Lichtreaktion war also sehr träge; der Dreh-Nachnystagmus betrug zwar 5 Sekunden, konnte aber nicht wirklich beurteilt werden, weil sich der Beschwerdeführer sehr langsam drehte; von den zur Testung des Kurzzeitgedächtnisses genannten Wörtern konnte der Beschwerdeführer drei von vier wiedergeben; beim Ein-Bein-Stehtest war der Beschwerdeführer unsicher und sehr zittrig; bei den Anweisungen zum Geh- und Dreh-Test musste er nachfragen, zögerte während der Ausführung, hatte Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen und führte den Test extrem langsam aus; den Finger-Finger-Test führte er ebenso extrem langsam (das „extrem“ wurde von der Zeugin mit drei Rufzeichen versehen) aus, war zittrig, traf einmal nicht und der Beschwerdeführer ging nicht in die Grundposition; beim Finger-Nase-Test traf er 3 von 6 Mal nicht; auch bei den Anweisungen zum Romberg-Test musste der Beschwerdeführer nachfragen, es zitterten dabei sein Körper und seine Augenlider und er schwankte mit dem ganzen Körper; der Denkablauf des Beschwerdeführers war verlangsamt, seine Konzentration vermindert und er wirkte müde; außerdem konnte der Beschwerdeführer zwei bis drei gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig lösen, sein Verhalten war verlangsamt, sowie das Kurzzeitgedächtnis gestört. Als Gesamtergebnis wurde von der Polizeiärztin festgehalten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift, Medikamente (Antihistamin), Übermüdung und Krankheit (Allergie) beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Das abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde in der Folge von der FTC F-T L BetriebsgmbH auf gängige Suchtgifte untersucht und Befund und Gutachten vom 21. Juni 2023 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Benzoylecgonin, das in einer Konzentration von 160 ng/ml nachweisbar war, sowie Ecgoninmethylester mit 9,7 ng/ml. Außerdem wurde im Rahmen der Übersichtsanalyse Loratadin festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Wirkstoff aus der Reihe der Antihistaminika. Im Gutachten wird festgehalten, dass Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester Stoffwechselprodukte des Cocains sind. Cocain kann sich in seiner Wirkung sowohl in der Phase der Stimulierung als auch in der Phase des abklingenden Rausches, in der unter anderem starke Erschöpfung, Müdigkeit, Verwirrtheit und depressive Verstimmungen auftreten können, erheblich auf die Fahrtüchtigkeit auswirken. Die Konzentration von Benzoylecgonin lag beim Beschwerdeführer im mittleren Bereich und ist mit der abklingenden Wirkung von Cocain vereinbar. Aufgrund des Cocain-Konsums und der im But festgestellten Konzentration des Cocain-Stoffwechselproduktes Benzoylecgonin ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz

abhängt. Festgehalten wird, dass die dokumentierten Ausfallerscheinungen mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund im Einklang zu bringen sind.

Zur Suchttoleranz ist an dieser Stelle festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben hat, dass er Kokain erstmalig am Abend vor der Anhaltung konsumiert hat. Es ist daher von keiner erhöhten Substanztoleranz des Beschwerdeführers auszugehen.

2.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den beiden, dem Gericht vorliegenden Sachverständigengutachten.

Aus dem Gutachten der Polizeiärztin ergibt sich ganz klar eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift, Übermüdung, Allergie und dem Medikament, das der Beschwerdeführer eingenommen hat. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der die Ärztin die oben angeführten Symptome feststellen konnte. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden von der untersuchenden Ärztin genau dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Die Gesamtzusammenschau aller Symptome gemeinsam mit dem der Polizeiärztin vorliegenden, positiven Ergebnis auf Kokain beim freiwilligen Urintest sowie den eigenen Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Allergie, der Beeinträchtigung dadurch und der Medikamenteneinnahme lässt nach Ansicht des Gerichtes nachvollziehbar den Schluss der Beeinträchtigung durch Suchtgift, Übermüdung, Allergie und Medikament sowie der Fahruntauglichkeit zu.

Das abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde in der Folge von der FTC F-T L BetriebsgmbH auf gängige Suchtgifte untersucht und Befund und Gutachten vom 21. Juni 2023 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Benzoylecgonin, das in einer Konzentration von 160 ng/ml nachweisbar war, sowie Ecgoninmethylester mit 9,7 ng/ml. Außerdem wurde im Rahmen der Übersichtsanalyse Loratadin festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Wirkstoff aus der Reihe der Antihistaminika. Im Gutachten wird festgehalten, dass Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester Stoffwechselprodukte des Cocains sind. Die Konzentration von Benzoylecgonin lag beim Beschwerdeführer im mittleren Bereich und ist mit der abklingenden Wirkung von Cocain vereinbar. Aufgrund des Cocain-Konsums und der im But festgestellten Konzentration des Cocain-Stoffwechselproduktes Benzoylecgonin ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich, wobei der Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz abhängt. Festgehalten wird, dass die dokumentierten Ausfallerscheinungen mit dem vorliegenden chemisch-toxikologischen Befund im Einklang zu bringen sind.

Beide Gutachten sind in den dargestellten Bereichen in sich schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar. Auch stimmen die Ergebnisse der beiden Gutachten miteinander überein und widersprechen sich in keiner Weise. Insbesondere konnte die in der mündlichen Verhandlung einvernommene untersuchende Ärztin nachvollziehbar darstellen, dass die von ihr bei der klinischen Untersuchung festgestellten Symptome typischerweise bei der abklingenden Wirkung von Cocain auftreten und dass dieser klinische Befund mit dem Ergebnis der Blutuntersuchung geradezu perfekt in Einklang gebracht werden kann.

Die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Konsumgewohnheiten in der Zeit vor der Anhaltung erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insofern glaubwürdig als sie mit der im Blut des Beschwerdeführers aufgefundenen Konzentration von Benzoylcgonin korrespondieren. Der Wert in der Höhe von 160 ng/ml entspricht einer mittleren Konzentration und ist mit der abklingenden Wirkung von Kokain vereinbar.

Alle diese Ergebnisse sind nicht nur miteinander sondern auch mit den Angaben des Beschwerdeführers vereinbar. Er selbst berichtet vom Kokainkonsum, davon am Vorabend sehr spät ins Bett gegangen zu sein, von seiner starken Pollenallergie und der Einnahme des Allergiemedikaments.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. [...]
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. [...]
Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.
[...]
Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. [...]

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wurde.

Gemäß § 14 Abs 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

3.2. Nach § 5 Abs 1 StVO darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

§ 5 StVO normiert weiter (zitiert werden nur die hier relevanten Bestimmungen):

Abs. 5: Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(...)

Abs. 9: Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(...)

Abs. 10: (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl jüngst VwGH 24. Oktober 2022, Ra 2022/02/0164; VwGH 11. November 2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Ferner entspricht es der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solchen Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl neuerlich VwGH 27. Juli 2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

3.4. Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Ipfdorf, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Das polizeiärztliche Gutachten vom 3. Juni 2023 kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer fahruntauglich war. Im abgenommenen Blut des Beschwerdeführers wurden die Substanzen Benzoylecgonin, das in einer Konzentration von 160 ng/ml nachweisbar war, sowie Ecgoninmethylester mit 9,7 ng/ml festgestellt. Außerdem wurde im Rahmen der Übersichtsanalyse Loratadin festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Wirkstoff aus der Reihe der Antihistaminika. Benzoylecgonin und Ecgoninmethylester sind Stoffwechselprodukte des Kokains. Die Konzentration von Benzoylecgonin lag beim Beschwerdeführer im mittleren Bereich und ist mit der abklingenden Wirkung von Kokain vereinbar. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren haben sich außerdem Beeinträchtigungen durch Allergie, ein Medikament gegen die Allergie sowie Übermüdung ergeben.

3.5. Laut Gutachten der FTC vom 21. Juni 2023 lag die Konzentration von Benzoylecgonin im Blut des Beschwerdeführers im mittleren Bereich und aufgrund dieses Wertes ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Wie oben festgestellt kann beim Beschwerdeführer aufgrund seiner eigenen Angaben zu seinen Konsumgewohnheiten nicht von einer erhöhten Toleranz gegenüber Kokain ausgegangen werden.

3.6. Dem Beschwerdeführer ist zwar insoweit zu folgen, als Benzoylecgonin ein nicht psychoaktiv wirksames Stoffwechselprodukt des Kokains ist und die Halbwertszeit des Kokains bei etwa 45 bis 90 Minuten liegt. Was der Beschwerdeführer jedoch dabei übersieht ist der Umstand, dass sich Benzoylecgonin binnen Minuten nach der Aufnahme von Kokain bildet und nach etwa zwei bis drei Stunden seine Maximalkonzentration im Blut erreicht. Danach erfolgt dessen Elimination aus dem Blut mit einer Halbwertszeit von etwa fünf bis acht Stunden. Damit wird die Maximalkonzentration im Blut von Kokain wesentlich früher erreicht als von Benzoylecgonin und erreicht durch die rasche Verstoffwechslung nur etwa die Hälfte der Maximalkonzentration von Benzoylecgonin. Der Konzentrationsabfall des psychoaktiven Kokains erfolgt damit vielfach rascher als der des nicht psychoaktiven Benzoylecgonin. Bei einer Benzoylecgonin-Konzentration im Bereich von 75 ng/ml sind bereits Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen, die typisch für die abklingende Wirkung von Kokain sind und somit in direktem Zusammenhang mit einer Kokain-Aufnahme stehen, gegeben (siehe dazu die im Erkenntnis des LVwG Vorarlberg zu LVwG-1-457/2018-R5 wiedergegebenen medizinischen Gutachten).

Mit dem hier vorliegenden deutlich positiven Benzoylecgonin-Befund von 160 ng/ml sind die von der Polizeiärztin beim Beschwerdeführer festgestellten Auffälligkeiten und Ausfallserscheinungen zweifelsfrei mit einem Kokain-Konsum in direktem Zusammenhang stehend, wodurch eine akute Kokain-Wirkung zum Lenkzeitpunkt vorlag.

Wenn man aber nunmehr davon ausgehen muss, dass zum Tatzeitpunkt beim Beschwerdeführer keine erhöhte Toleranz gegenüber Kokain bestand, kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Überlegungen in Zusammenschau mit den Ausführungen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen untersuchenden Ärztin, die die Ausfallserscheinungen des Beschwerdeführers schlüssig und nachvollziehbar auf den Suchtgiftkonsum zurückführen konnte, zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war und dieser am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

3.7. Dazu kommt, dass selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die Konzentration des Benzoylecgonin in der Höhe von 160 ng/ml zu niedrig wäre, um mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit von dem Suchtgiftkonsum herrührt (der toxikologische Sachverständige hält diese lediglich für „möglich“), ist darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB statt vieler VwGH vom 24. Jänner 2022, Ra 2021/02/0207) das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO in Bezug auf Suchtgift auch dann als erfüllt gilt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern

noch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO aus. Zusätzlich zur nicht ganz geringen Konzentration des Benzoylecgonins, die direkt auf den Konsum von Kokain zurückzuführen ist, fanden sich beim Beschwerdeführer jedenfalls noch weitere Ursachen, auf die die Fahruntüchtigkeit zurückgeführt werden kann, nämlich der ebenfalls im Blut festgestellte Wirkstoff Loratadin, die von ihm selbst angeführte Pollenallergie sowie die Übermüdung.

3.8. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere unter anderem durch einen durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 3. Juni 2023 um 17:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Ipfdorf, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO iVm § 99 Abs 1b StVO erfüllt. Die Erfüllung des Tatbestandes des § 99 Abs 1b StVO stellt laut § 7 Abs 3 Z 1 FSG eine solche von Abs 1 leg cit geforderte bestimmte Tatsache dar.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG war daher die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

3.9. Zu den vom Beschwerdeführer zum Teil bereits im behördlichen Verfahren gestellten Anträgen auf Einholung weiterer Sachverständigengutachten, nämlich eines Gutachtens eines psychiatrischen Sachverständigen sowie eines allgemeinmedizinischen Sachverständigen, wird festgehalten, dass bereits durch ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten einer medizinischen Sachverständigen festgestellt wurde, dass die am Tattag beim Beschwerdeführer festgestellten Auffälligkeiten zur Fahruntauglichkeit geführt haben. Da das Gericht, insbesondere auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur zur Mindersuchtgiftbeeinträchtigung, weitere sachverständige Gutachten nicht für erforderlich hält, werden diese Anträge abgewiesen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter

Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar